

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Mai 2010

Nummer 19

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 218 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung für den Bereich des Rassegeflügels“). S. 213
- 219 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Nettetal und Venlo über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr. S. 213

## Wirtschaft und Verkehr

- 220 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Thomas Horn-tasch). S. 215

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 221 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Siempelkamp in Krefeld. S. 215

- 222 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oxea GmbH, Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen. S. 216

- 223 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG. S. 217

## Sozialangelegenheiten

- 224 Staatliche Anerkennung von Rettungstagen Öffentliche Belobigung (Herrn Stipe Simlesa und Herrn Erol Simsek). S. 217
- 225 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg. S. 217

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 226 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 3221 846 490 und Nr. 3221 538 758). S. 218

**B.**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 218 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung für den Bereich des Rassegeflügels“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1454

Düsseldorf, den 10. Mai 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung zur Förderung von Wissenschaft,  
Forschung und Bildung für den Bereich des  
Rassegeflügels“**

mit Sitz in Rommerskirchen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Mai 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 213

**219 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen den Städten Nettetal und Venlo  
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
im Bereich der Feuerwehr**

Bezirksregierung  
31.01.01.02/14

Düsseldorf, den 11. Mai 2010

**Vertrag über Nachbarschaftshilfe zwischen Venlo  
und Nettetal**

**Die Unterzeichner:**

- 1 Die Stadt Venlo, Adresse Garnizoenweg 13, 10, 5911 HA Venlo, Niederlande, gemäß Artikel 171 des Gesetzes über die Kommunalverfassung von dem Bürgermeister vertreten, der in dieser Sache zur Durchführung des Beschlusses des Magistrats 01.07.2008 sowie ferner im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 173 des Gesetzes über die Kommunalverfassung handelt, im Weiteren bezeichnet als die Stadt Venlo,

**und**

- 2 die Stadt Nettetal, Adresse Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Deutschland, in dieser Sache vertreten durch ihren Bürgermeister, im Weiteren bezeichnet als die Stadt Nettetal,

**in der Erwägung, dass:**

- das Königreich der Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen

und das Land Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 1991 ein Übereinkommen bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Territorialgemeinschaften oder Behörden geschlossen haben, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist;

- das erwähnte Übereinkommen den Territorialgemeinschaften oder Behörden ausdrücklich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Territorialgemeinschaften oder Behörden des Nachbarlandes auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bietet;
- die Parteien es für wichtig halten, dafür zu sorgen, dass sie einander bei der Bekämpfung von Bränden und in anderen Notfällen unabhängig von Umständen und Landesgrenzen mit ihren Feuerwehren so schnell wie möglich Hilfe leisten können;

#### **vereinbaren Folgendes:**

##### **Artikel 1 Beistand**

(1) Die Parteien verpflichten sich, entsprechend ihren Möglichkeiten bei der Vorbeugung und der Bekämpfung von Bränden, Unfällen oder anderen Notfällen zusammenzuarbeiten.

(2) Bei Bedarf können die Parteien einander ersuchen, Hilfe bei der Bekämpfung von Bränden, Unfällen sowie anderen Notfällen zu leisten.

(3) Wird Hilfe von der Stadt Nettetal benötigt, so erfolgt das Ersuchen über die Einsatzzentrale des Kreises Viersen; wird Hilfe von der Stadt Venlo benötigt, so erfolgt das Ersuchen über die Einsatzzentrale der Regionalen Feuerwehr für Nord- und Mittellimburg in Venlo.

(4) Die angeforderte Hilfe wird gewährt, sofern personelle und materielle Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Parteien leisten die angeforderte Hilfe im Namen und gemäß den Anweisungen der Partei, auf deren Gebiet die Hilfe gewährt wird, unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Hilfeleistung erfolgt.

(6) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit den erforderlichen Brandbekämpfungs- beziehungsweise Rettungsmaßnahmen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Hilfeleistung erfolgt.

(7) Beim Eintreffen der örtlichen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung des gemeinsamen Einsatzes.

(8) Einsatzbefehle für die Hilfe leistende Feuerwehr werden deren Einsatzleiter von dem örtlichen Einsatzleiter erteilt. Der Einsatzleiter der Hilfe leistenden Feuerwehr leitet die Einsatzbefehle anschließend so schnell wie möglich an die entsprechenden, ihm unterstellten Kräfte weiter.

(9) Kommt der Einsatzleiter einer Hilfsmannschaft zu dem Urteil, dass er eine Anordnung des örtlichen Einsatzleiters unter Zugrundelegung redlicher Maßstäbe rechtlich und/oder moralisch nicht oder nicht mehr befolgen oder ihm die Ausführung einer Anordnung nicht zugemutet werden kann, so hält er darüber mit dem örtlichen Einsatzleiter unverzüglich Rücksprache. Führt diese Rücksprache nicht zu einem Einvernehmen, so wendet sich der Einsatzleiter der Hilfsmannschaft unverzüglich an seinen eigenen Feuerwehrdirektor, der eine bindende Entscheidung trifft.

(10) Hilfsmannschaften werden während der Zeit, in der sie sich auf dem Gebiet einer um Hilfe ersuchenden Partei befinden, auf Kosten dieser Partei untergebracht und gepflegt und mit dem Material versorgt, das dort verbraucht worden ist.

(11) Die Feuerwehr, die um Hilfe ersucht hat, stellt dem Hilfe leistenden Einsatzleiter bei Bedarf Kommunikationsgeräte zur Verfügung.

(12) Die Parteien verpflichten sich, für alle von den beiden Feuerwehren verwendeten Schlauchausführungen in genügender Zahl Reduzier- und/oder Adapterstücke in den Löschfahrzeugen mitzuführen.

(13) Die Parteien tauschen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, Daten beziehungsweise Informationen unter anderem in Bezug auf die Erreichbarkeit, das zur Verfügung stehende Personal und Gerät sowie alle anderen Informationen untereinander aus, die dem Zweck dieses Vertrags dienlich sind.

##### **Artikel 2 Gebiet**

(1) Die gegenseitige Hilfe im Sinne dieses Vertrags ist auf das Gebiet der Stadt Venlo und das Gebiet der Stadt Nettetal beschränkt.

(2) So schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags stellen die Feuerwehren einander Karten und Informationsmaterial des Gebiets ihrer Stadt sowie der einzelnen dort vorhandenen Sonderobjekte zur Verfügung.

##### **Artikel 3 Kosten**

(1) Die Hilfeleistung durch eine der beiden Feuerwehren erfolgt im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und ist mit Ausnahme des in Absatz 2 erwähnten Materials kostenlos.

(3) Auf Wunsch der Hilfe leistenden Partei werden besondere Hilfsmittel wie Löschpulver oder Löschschaum ersetzt.

##### **Artikel 4 Schäden und Haftung**

(1) Die Parteien verzichten gegenseitig – unabhängig von dem Rechtsgrund – auf Ersatzansprüche in Bezug auf Schäden, die von einem Mitglied der Feuerwehr der Hilfe leistenden Partei bei der Erfüllung seiner Aufgabe verursacht werden. Die Hilfe leistende Partei haftet nach wie vor selbst sowohl für Personenschäden, die ein Mitglied ihrer Feuerwehr bei der Erfüllung seiner Aufgabe erleidet, als auch für Schäden durch den Ausfall von Einkommen für den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen eines Mitglieds der Feuerwehr, das bei der Erfüllung seiner Aufgabe oder in deren Folge verstirbt.

(2) Die Freistellung von Haftungsansprüchen bezieht sich nicht auf Schäden, die Dritten, die nicht an diesem Vertrag beteiligt sind, bei einem Einsatz zugefügt und auf Grund einer Versicherung einer an dem Vertrag beteiligten Partei ersetzt werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Haftungsfreistellungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung auf Schäden, die im Verlauf oder als Folge von Übungen gemäß Artikel 6 entstehen.

(5) Im Interesse einer zügigen Abwicklung von Schadenersatzforderungen arbeiten die Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Angaben über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels unverzüglich ausgetauscht.

#### **Artikel 5 Versicherungen**

Die Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Versicherungen zur Deckung der sich aus den Bestimmungen von Artikel 4 ergebenden finanziellen Risiken abzuschließen.

#### **Artikel 6 Übungen und Beratungen**

(1) Jährlich findet mindestens eine gemeinsame Übung der beiden Feuerwehren statt.

(2) Die Direktoren der beiden Feuerwehren und/oder ihre Stellvertreter und ein Vertreter der Stadt Nettetal kommen mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen. Bei diesen Beratungen wird erörtert, ob der vorliegende Vertrag geändert werden muss.

#### **Artikel 7 Inkrafttreten, Änderung, Beendigung und Kündigung**

(1) Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie diesen Vertrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen geschlossen haben, die dafür nach ihrem nationalen Recht gelten.

(2) Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Der Vertrag kann von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen und unter Einhaltung der nach ihrem nationalen Recht in Bezug auf die Beschlussfassung geltenden formalen Anforderungen geändert oder beendet werden.

(5) Der Vertrag kann von jeder der beiden Parteien zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Vereinbart und unterschrieben:

Nettetal, den 7. Mai 2010  
Stadt Venlo

Bruls  
Bürgermeister

Nettetal, den 7. Mai 2010  
Stadt Nettetal

Wagner  
Bürgermeister

#### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Nettetal und Venlo vom 07.05.2010 über die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind Artikel 6 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen

öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 und § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 213

#### **Wirtschaft und Verkehr**

#### **220 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Thomas Horntasch)**

Bezirksregierung  
34.03.03.02 KR 17

Düsseldorf, den 12. Mai 2010

Mit Wirkung vom 01.07.2010 wird Herr Thomas Horntasch für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 17. Kehrbezirk der Stadt Krefeld (Stadtteil Hüls) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 215

#### **Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

#### **221 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Siempelkamp in Krefeld**

Bezirksregierung  
53.01.01-3.7-5208

Düsseldorf, den 11. Mai 2010

Die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld, hat mit Datum vom 20.05.2008, überarbeitet und ergänzt mit Datum vom 17.12.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei gestellt.

Die Änderung der Anlage soll auf dem Werks Gelände der Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld durchgeführt werden. Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

Erhöhung der Produktionskapazität der Eisengießerei von 77.000 t/a Flüssigeisen auf 120.000 t/a Flüssigeisen durch die Verlängerung des Gießereigebäudes mit Chargierhalle, Formerei, Kernmacherei, Ausleer- und Sandregenerierungsanlagen in Richtung Hüls und den Austausch eines 16 t-Schmelzofens

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung in drei Bauabschnitten zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **26.05.2010** bis einschließlich **25.06.2010** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Stadt Krefeld  
Stadthaus, Zimmer 476  
Konrad-Adenauer-Platz 17  
47803 Krefeld

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld (Auslegungsstelle Planungsamt) innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **26.05.2010** bis einschließlich **09.07.2010** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht. Dazu genügt die Bezeichnung des Rechtsgutes (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) und die Darlegung der befürchteten Beeinträchtigungen; dagegen muss nicht vorgebracht werden, weshalb die Gefährdung befürchtet wird.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Ter-

min für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **07.10.2010, ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet im St. Raphaelsheim in Krefeld, Hülser Straße 471 statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 215

#### **222 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oxea GmbH, Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0153/09/0401B1

Düsseldorf, den 12. Mai 2010

Die Firma Oxea GmbH, Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen hat mit Datum vom 24.08.2009, zuletzt ergänzt am 05.05.2010, einen Antrag auf Genehmi-

gung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der 2-EH-Anlage durch Kapazitätserhöhung auf 450.000 t/a 2-Ethylhexanol auf dem Werksgelände der Oxea GmbH, Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen gestellt. Beantragt wurde die Erhöhung der Produktionskapazität von 330.000 t/a auf 450.000 t/a 2-Ethylhexanol durch Anlagenoptimierungen zur Beseitigung von Engpässen – ohne Errichtung neuer oder vergrößerter Apparate – verbunden mit verschiedenen technischen Änderungen untergeordneter Apparate, wie Pumpen, Mess- und Regeleinrichtungen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 216

**223 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
zum Antrag der Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG**

Bezirksregierung  
54.6.2.2-MG 91/06

Düsseldorf, den 10. Mai 2010

Die Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8–13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 800.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zur Herstellung von Getränken und zur Benutzung als Washwasser der Gebinde und Mehrwegflaschen.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie

- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

- In Verbindung mit § 3c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Kern

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 217

**Sozialangelegenheiten**

**224 Staatliche Anerkennung  
von Rettungstaten  
Öffentliche Belobigung**

(Herrn Stipe Simlesa und Herrn Erol Simsek)

Bezirksregierung  
22.04.02

Düsseldorf, den 1. März 2010

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Stipe Simlesa aus Essen sowie Herrn Erol Simsek aus Essen im Namen der Landesregierung für ihre am 12.02.2009 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 217

**225 Erweiterung  
des Kath. Kirchengemeindeverbandes  
Mönchengladbach-Heinsberg**

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 11. Mai 2010

**Urkunde  
über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Mönchengladbach-Heinsberg**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen

Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 19. April 2010  
L.S.

† Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 217

**C.**  
**Rechtsvorschriften**  
**und Bekanntmachungen anderer**  
**Behörden und Dienststellen**

**226 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 3 221 846 490 und Nr. 3 221 538 758)

Die Sparkassenbücher Nr. 3 221 846 490 (alt 11846490) und Nr. 3 221 538 758 (alt 11538758) werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 10. Mai 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 218





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach